



Gz.: 2-HP-05-15-95-01-B-0001#002

**Flurbereinigungsverfahren Michelstadt-Steinbuch**  
**Verfahrens-Nr.: VF 1595**

## **2. Änderungsbeschluss**

### **1. Anordnung der Änderung**

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 9. November 2005 im Flurbereinigungsverfahren Michelstadt-Steinbuch geändert.

Das Flurbereinigungsgebiet wird geringfügig geändert.

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderung eine Gesamtfläche von rund 505 Hektar. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um ein Hektar.

Folgende Flurstücke werden durch diesen Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen:

|                     |         |      |  |
|---------------------|---------|------|--|
| Gemarkung Rehbach   | Flur 15 | Nr.  | 1/6  |
| Gemarkung Steinbach | Flur 5  | Nrn. | 85/2, 86/2, 87/2, 89/3, 107/3, 249/1, 249/2, 250, 251, 252/1, 253/1, 290 |

Folgendes Flurstück wird aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung Rehbach            Flur 15            Nr. 16/2

Die betroffenen Flurstücke inklusive der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in drei Gebietskarten (Teil 1 bis 3) mit entsprechender Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

### 3. **Teilnehmergemeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergemeinschaft ein.

### 4. **Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim. Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter 06252/127-8902, per Fax unter 0625/127-8090 oder per E-Mail unter [info.afb-heppenheim@hvbg.hessen.de](mailto:info.afb-heppenheim@hvbg.hessen.de).

### 5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## **6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die

Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Etwaige entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Zustimmungsbedürftigkeit für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte wird in einer späteren öffentlichen Bekanntmachung nachgekommen.

## **8. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 Abs. 1 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **9. Bekanntmachung**

Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG den betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/VF1595> abrufbar.

## **Gründe**

Für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind die folgenden Gründe maßgebend:

Der Verlauf des Wegenetzes auf öffentlicher Fläche soll durchgängig sichergestellt werden. Durch Hinzuziehung des Flurstücks Gemarkung Rehbach, Flur 15, Nr. 1/6 verläuft Weg Nr. 14 zukünftig nicht mehr auf Privateigentum, sondern durchgängig auf öffentlicher Fläche (Gebietskarte, Teil 1).

Das auszuschließende Flurstück wird aus vermessungstechnischen Gründen ausgeschlossen. Es ist zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich (Gebietskarte, Teil 2).

Durch die Hinzuziehung der Flurstücke in Teil 3 (Gemarkung Steinbach) erfolgt die Bereinigung einer Abweichung zwischen Katasterparzelle und tatsächlicher Wegeführung. Zukünftig liegt die betroffene Wegeparzelle vollständig im Verfahrensgebiet (Gebietskarte, Teil 3).

Der Verwaltungsakt wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständiger Behörde erlassen.

Die formellen und materiellen Gründe für den Erlass dieses Beschlusses liegen vor.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Heppenheim**

**- Flurbereinigungsbehörde -**

**Odenwaldstraße 6**

**64646 Heppenheim**

oder beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -  
Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf  
der Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

### **Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet un-  
ter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Heppenheim, den 6. Juli 2021



Amt für Bodenmanagement Heppenheim

- Flurbereinigungsbehörde -

.....  
(Diddens, Abteilungsleiter)